



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: 09.05.2015

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Allgemeines	3
2.	Verbandsstrafen.....	4
3.	Verjährung.....	4
4.	Strafregelungen.....	5
5.	Verfahren bei Verhängung der Strafen	7
6.	Rechtsinstanzen.....	9
7.	Zuständigkeit.....	9
8.	Einleitung von Verfahren.....	10
9.	Verfahrensvorschriften	12
10.	Entscheidungen	14
11.	Urteile und Beschlüsse	14
12.	Rechtsmittelbelehrung	15
13.	Rechtsmittel	16
14.	Wirksamkeit	17
15.	Kosten und Gebühren, Auslagen	17
16.	Einstweilige Anordnungen.....	20
17.	Wiederaufnahme von Verfahren	20
18.	Gnadenrecht	21
19.	Vollstreckung	21
20.	Ehrengericht.....	21
21.	Anti-Doping-Regelwerk	22
22.	Schiedsgerichtsbarkeit.....	22
23.	Inkrafttreten	25

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb des DKB im Interesse des DKB und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelclubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.
- 1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitglieder des DKB werden geahndet.
- 1.3 Die Rechtsorgane des DKB entscheiden nicht über einen Streit innerhalb der Landes- und Anschlussverbände.
Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt diesen Verbänden vorbehalten. Die Landesverbände sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Landesverbandes ein Rechtsweg gegeben ist.
- 1.4 Die Rechtsorgane des DKB, die selbst keine Verfahren einleiten, entscheiden über:
 - 1.4.1 Anträge der Verwaltungsorgane des DKB oder seiner Mitglieder,
 - 1.4.2 Streitfragen, die die Satzung, die Ordnungen und die Durchführung des Kegelsportbetriebes im DKB betreffen,
 - 1.4.3 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen im DKB,
 - 1.4.4 Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderer Verwaltungsinstanzen des DKB.
- 1.5 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans des DKB. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen des DKB sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des DKB bzw. seiner Mitglieder zu veröffentlichen.
- 1.6 Die Mitglieder des DKB sind verpflichtet, alle aus Anlass des Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand des DKB und der Erschöpfung des DKB-Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob bundesschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.7 Den Mitgliedern ist es untersagt, durch Benutzung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger elektronischer Medien sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende DKB-Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als bundesschädigendes Verhalten.

2. Verbandsstrafen

- 2.1 Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2 Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:
- 2.2.1 Verwarnung
 - 2.2.2 Verweis
 - 2.2.3 Spielsperre
 - 2.2.4 Mannschaftssperre
 - 2.2.5 Kegelbahn- oder Sportstätten Sperre
 - 2.2.6 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten, sowie Platzierung
 - 2.2.7 Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - 2.2.8 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes
 - 2.2.9 Lizenzentzug
 - 2.2.10 Geldbuße
 - 2.2.11 Ausschluss aus dem DKB
 - 2.2.12 Weisung des Ausschlusses an den Landesverband, Verein oder Klub, bei dem der Betroffene Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme.
- 2.3 Als Maßnahmen können angeordnet werden:
- 2.3.1 Spielwiederholung
 - 2.3.2 Zuerkennung einer Platzierung

3. Verjährung

- 3.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.
- 3.2 Verfahren wegen eines Verstoßes bzw. Einsprüche müssen binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes bei der zuständigen Stelle eingeleitet werden.
- 3.3 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung bekannt zu geben.
- 3.4 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Verstoßes spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
- 3.5 Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Spielmaterial und Bahnen müssen innerhalb 2 Wochen nach Bekanntwerden, längstens innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.

- 3.6 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges des die Einleitung begründenden Schriftsatzes bei der Bundesgeschäftsstelle oder einem Organ des DKB.
- 3.7 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.
- 3.8 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.

4. Strafregelungen

- 4.1 *Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:*
- 4.1.1 Antreten ohne ordnungsgemäßen Nachweis der Spielberechtigung
- 4.1.2 nicht ordnungsgemäße Erstellung des Spielberichtes
- 4.1.3 nicht rechtzeitige Absendung des Spielberichtes
- 4.1.4 Antreten in nicht ordnungsgemäßer Sportkleidung
- 4.1.5 Nichtherausgabe des DKB-Spielerpasses binnen 10 Tagen nach Aufforderung durch die zuständige Stelle
- 4.1.6 Zurückziehen seiner Mannschaft vor Abschluss der Spielserie
- 4.2 *Mit einem Verweis ist zu ahnden:*
- 4.2.1 ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf
- 4.3 *Mit Kegelbahn- und Sportstätten Sperre bis 6 Monaten ist zu ahnden:*
- 4.3.1 Mannschaften, die durch ihr Verschulden die geregelte Durchführung von Spielen auf der Heimanlage nicht gewährleisten
- 4.3.2 Spielen auf Kegelbahnen und Bowlingbahnen, die den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen des DKB nicht entsprechen
- 4.3.3 Spielen mit gesperrten Spielern in Wettkämpfen
- 4.3.4 Spielen während einer Spielsperre
- 4.4 *Mit einer Spielsperre von 4 Wochen ist zu ahnden:*
- 4.4.1 der sofortige Kegelbahn- oder Sportstättenverweis durch den Schiedsrichter wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf
- 4.4.2 die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder nicht zugelassener Materialien im Spielbetrieb
- 4.5 *Mit einer Spielsperre von mindestens 8 Wochen oder auf Dauer ist zu ahnden:*
- 4.5.1 wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt

- 4.5.2 wer es unternimmt, mit unlauteren Mitteln Spieler zum Übertritt in einen anderen Verein oder Klub zu bewegen oder wer sich zwecks Übertritts in einen anderen Verein oder Klub finanzielle oder andere Vorteile versprechen lässt oder annimmt
- 4.5.3 wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt
- 4.5.4 wer wissentlich ohne Spielberechtigung oder trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt
- 4.5.5 wer wissentlich nicht spielberechtigte oder gesperrte Spieler an Spielen teilnehmen lässt
- 4.5.6 wer wissentlich trotz Spielsperre Spiele austrägt
- 4.5.7 wer vor einem Spiel über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt
- 4.5.8 wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt
- 4.5.9 wer sich vor, während oder nach dem Start unsportlich verhält
- 4.5.10 wer an einem Spielabbruch schuldig ist
- 4.5.11 wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Lehrgängen schuldig macht
- 4.5.12 wer Auswahlspieler von der Teilnahme an Auswahlspielen und an vorangehenden Lehrgängen abhält
- 4.5.13 wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele des DKB zuschulden kommen lässt
- 4.5.14 wer das Ansehen des DKB schädigt
- 4.5.15 wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 19.3 nach vorheriger Mahnung durch die Bundesgeschäftsstelle unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt
- 4.6 *Mit Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder Geldbuße bis höchstens 2.500,00 €*
- 4.6.1 wer einen DKB-Spielerpass oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich fälschlich anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht
- 4.6.2 wer es unternimmt, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen
- 4.6.3 wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht.
Der Versuch in den Fällen 4.6.1 bis 4.6.3 ist strafbar.
- 4.6.4 wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht
- 4.6.5 wer einem Mitarbeiter der DKB-Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht
- 4.7 *Mit einem Spielverlust ist zu ahnden:*
- 4.7.1 Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung

- 4.7.2 Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
- 4.7.3 Spielabbruch
- 4.8 *Mit Aberkennung von Punkten bzw. Platzierung ist zu ahnden,*
- 4.8.1 wenn der Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist. Der begründete Einspruch bewirkt Punkteverlust für alle Spiele, die die betreffende Mannschaft innerhalb der Vierwochenfrist (Ziffer 8.1.5.), zurückgerechnet vom Tage der Einlegung des Einspruches an, ausgetragen hat, soweit auch bei diesen Spielen die gleichen Einspruchsgründe hätten geltend gemacht werden können, ohne Rücksicht darauf, auf welche Spiele sich der Einspruch bezogen und welche Mannschaft ihn eingelegt hat.
- 4.9 *Mit Versetzung in einer tieferen Spielklasse ist zu ahnden,*
- 4.9.1 wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstößt
- 4.10 *Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt im DKB, Verband oder Verein zu bekleiden ist zu ahnden:*
- 4.10.1 wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Kegelsport verstößt
- 4.11 *Mit Lizenzentzug ist zu ahnden, wer körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt gegenüber Personen beim Kegel- und Bowlingsport verübt oder von einem ordentlichen Gericht wegen Gewaltanwendung rechtskräftig verurteilt worden ist.*
- 4.12 *Mit Ausschluss auf Zeit oder Dauer und ggf. Weisung auf Ausschluss nebst Verbot der Wiederaufnahme ist zu ahnden:*
- 4.12.1 wer sich grob bundesschädigend und/oder verfassungs- und fremdenfeindlich verhält.
- 4.12.2 wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen den DKB, seine Gliederungen oder seine Mitglieder gerichtet war.
- 4.12.3 wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist,
- 4.12.4 wer Personen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seiner Hautfarbe oder seiner Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Person zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen des DKB schädigt.
- 4.12.5 wer durch sexualisierte Gewalt gegen Grundsätze des DKB verstößt.

5. Verfahren bei Verhängung der Strafen

- 5.1 Der Schiedsrichter/Spielleiter spricht den sofortigen Verweis aus.
- 5.1.1 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.

- 5.1.2 Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den sofortigen Verweis und den Grund des sofortigen Verweises im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 5.2 Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Verwarnungen, Verweise, Sperrsperrungen von 4 Wochen und die Aberkennung von Punktwertungen auszusprechen.
- 5.2.1 Die Ahndungen nach Ziffer 4.1. bis Ziffer 4.5. werden unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes, insbesondere aufgrund des Schiedsrichterberichtes/Spielberichtes durch die in der DKB-Sportordnung oder in einer vergleichbaren Spielordnung einer Untergliederung festgesetzte spielleitende Stelle ausgesprochen und wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter in Zweifelsfällen gehört werden.
- 5.2.3 Die Bekanntgabe der nach 5.2. verhängten Strafe erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Die verhängte Sperrfrist beginnt mit dem Zustellungsdatum oder dem Ausspruch durch den Schiedsrichter/Spielleiter. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar 1 oder 2 Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- 5.2.4 Wer gesperrt ist, darf auch sonst am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- 5.2.5 Die spielleitende Stelle kann im außerordentlichen Einzelfall auf Antrag einen kurzzeitigen Dispens der Sperrfrist anordnen. Die Sperrfrist wird durch die Dispenszeit verkürzt.
- 5.3 Hält die spielleitende Stelle die Mindeststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von 2 Wochen ab Vorfall bei dem Sektionsrechtsausschuss einzuleiten. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrens Antrag.
Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.
- 5.4 Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe bei dem Sektionsrechtsausschuss gegeben. Ziffer 8.3. gilt entsprechend. Die spielleitende Stelle ist durch den Betroffenen von der Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die spielleitende Stelle gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Sektionsrechtsausschuss ab.
- 5.5 Ein Lizenzentzug erfolgt unverzüglich nach rechtskräftiger Entscheidung der im DKB zuständigen Rechtsinstanz. Die Übergabe der entzogenen Trainerlizenz erfolgt an den Bundeslehrwart. Dieser informiert unmittelbar den zuständigen Landesfachverband.
- 5.6 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes im Übrigen liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit

der Strafe zu erzielende Erfolg zu beachten. Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden. Im Übrigen gilt Ziffer 2.1.

- 5.7 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Kegel- und Bowlingsport. Wiederholte Verstöße sind strafscharfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

6. Rechtsinstanzen

- 6.1 Bundesrechtsorgane sind
- 6.1.1 der Bundesrechtsausschuss
- 6.1.2 das Bundesverbandsgericht
- 6.2 Verbandsschiedsgericht
- 6.3 Sektionsrechtsausschüsse
- 6.4 Für jede Sektion ist in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Sektionsrechtsausschuss gebildet.
- 6.5 Die Sektionsrechtsausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern und werden durch Angehörige der jeweiligen Sektion besetzt. Sie werden durch höchstens zwei gewählte Ersatzmitglieder ergänzt.
- 6.6 Der Bundesrechtsausschuss und das Bundesverbandsgericht bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern, die in der Regel so zu wählen sind, dass jede Sektion vertreten ist. Sie werden durch höchstens 2 gewählte Ersatzmitglieder ergänzt.
- 6.7 Der Sektionsrechtsausschuss entscheidet mit 3 Mitgliedern, der Bundesrechtsausschuss und das Bundesverbandsgericht in der Besetzung von 5 Mitgliedern, wobei der Bundesrechtsausschuss und das Bundesverbandsgericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig sind.
- 6.8 Die Rechtsorgane und der Sektionsrechtsausschuss wählen sich den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst.
- 6.9 Die Mitglieder der Bundesrechtsorgane dürfen keinem anderen Organ des DKB mit Ausnahme der Bundesversammlung angehören und in einem Rechtsstreit nur in einem Rechtsorgan mitwirken. Für die Sektionsrechtsausschüsse gilt dies sinngemäß.
- 6.10 Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung sind der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans bzw. Sektionsrechtsausschüsse, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

7. Zuständigkeit

- 7.1 Der Sektionsrechtsausschuss entscheidet über:
- 7.1.1 Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit Deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und Pokal-Spielen.
- 7.1.2 Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf DKB-Ebene

- 7.2 Der Bundesrechtsausschuss entscheidet über:
 - 7.2.1 Das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Sektionsrechtsausschusses
 - 7.2.2 Streitfragen zwischen dem DKB und seinen Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern untereinander
 - 7.2.3 Einsprüche gegen Entscheidungen der anderen Verwaltungsinstanzen des DKB.
 - 7.2.4 Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern im Zusammenhang mit internationalen Spielen.
 - 7.2.5 Das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Landesverbände, soweit von diesen 1. eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und 2. die Verletzung des DKB-Rechts behauptet wird, oder die Revision wegen der Verletzung des DKB-Rechts vom Bundesrechtsausschuss auf Antrag des Revisionsführers zugelassen worden ist.

Gegen eine Revisionsentscheidung des Bundesrechtsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
- 7.3 Das Bundesverbandsgericht entscheidet über
 - 7.3.1 das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des Bundesrechtsausschusses, soweit dieser erstinstanziell entschieden hat
 - 7.3.2 einen Sachverhalt gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DKB
 - 7.3.3 einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Bundesverbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.
 - 7.3.4 die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs des DKB
 - 7.3.5 die Zuständigkeit eines Organs des DKB in Zweifelsfällen
 - 7.3.6 die Revision gegen die Berufungsentscheidung des Bundesrechtsausschusses, sofern der Bundesrechtsausschuss diese zugelassen hat.
- 7.4 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet über Verbandsstrafen bei Verstößen gegen das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code).

8. Einleitung von Verfahren

- 8.1 Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
 - 8.1.1 Antrag des Vizepräsidenten(Sport) oder des Sportdirektors der jeweiligen Disziplin wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DKB-Recht Anwendung findet, insbesondere im Zusammenhang mit deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und internationalen Spielen oder anderen vom DKB durchgeführten Wettbewerben.

- 8.1.2 Antrag von Organen des DKB oder seiner Mitglieder
- 8.1.3 Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des DKB
- 8.1.4 Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 5.3. und Einsprüche gemäß Ziffer 5.4.
- 8.1.5 Einsprüche von Landesverbänden, Vereinen, Klubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung eines Bundesliga- oder Pokal-Spieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird.
Diese Einsprüche müssen mit Begründung unter Beifügung des Zahlungsnachweises unverzüglich, längstens aber binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Spieltag ab, eingelegt sein. Im Übrigen gilt Ziffer 3.2.
- 8.1.6 Anträge im Zusammenhang mit behaupteten Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sind unter Ziffer 22 Schiedsgerichtsbarkeit geregelt.
- 8.2 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
Ergibt eine Vorprüfung durch die Rechtsinstanz, dass eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters angefochten wird, so kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung als unzulässig durch Beschluss zurückgewiesen werden.
- 8.3 Form der Anträge
Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle des DKB in sechsfacher Ausfertigung einzureichen.
Die Antragschrift hat zu enthalten:
- 8.3.1 den Antragsgegner mit Anschrift
- 8.3.2 die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll
- 8.3.3 die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden
- 8.3.4 die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme.
- 8.3.5 die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragschrift von einem Landesverband, einem Verein oder einem Klub eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein
- 8.3.6 den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
Im Übrigen gilt Ziffer 15.6.

9. Verfahrensvorschriften

- 9.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:
Die Rechtsinstanz, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige. Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 9.2 Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar. Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 6.5. entsprechend.
- 9.3 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Die Rechtsinstanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.
- 9.4 Terminierung und Ladung
- 9.4.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat die Rechtsinstanz alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie sollen innerhalb von 6 Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragschriftsatzes gemäß Ziffer 8.3. bei der zuständigen Stelle.
- 9.4.2 Der Vorsitzende der Rechtsinstanz bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der Bundesgeschäftsstelle ausgeführt werden. Die jeweilige Rechtsinstanz kann diese Handlungen selbst vornehmen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem allgemeinen Feiertag stattfinden.
- 9.4.3 Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe des DKB oder der Mitgliedsverbände auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.
- 9.4.4 Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten bei der DKB-Geschäftsstelle oder der jeweiligen Rechtsinstanz schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.
- 9.4.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegraphisch, telefonisch oder jeder gebräuchlichen elektronischen Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet das Rechtsorgan.

- 9.4.6 Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der Rechtsinstanz vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 9.4.7 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder telegraphisch - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 9.4.8 Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann eine Ordnungsgeld bis zu 150,- € verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung an die erkennende Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 9.5 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 9.5.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten am Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 9.5.2 Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss der Rechtsinstanzen ist allen Anwesenden mitzuteilen.
- 9.5.3 Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.
- 9.5.4 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Klub unmittelbar beteiligt ist oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die Rechtsinstanz auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des jeweiligen Rechtsorgans unverzüglich bekannt zugeben.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ablehnung des ganzen Rechtsorgans ist nicht zulässig. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 9.5.5 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer 5.1.5.2. hin

und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.

- 9.5.6 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.
- 9.5.7 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einem Ordnungsgeld bis zu 150,- € belegen.
- 9.5.8 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen in derselben Besetzung der Rechtsinstanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

10. Entscheidungen

- 10.1 In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- 10.2 Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betreffenden aus der jeweiligen Instanz zur Folge.
- 10.3 Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

11. Urteile und Beschlüsse

- 11.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluß an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 11.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder

andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von 2 Wochen mit Begründung den Beteiligten zuzustellen durch Einschreiben gegen Rückschein.

- 11.3 Verfahrenleitende Entscheidungen erfolgen durch nichtanfechtbaren Beschluss.
- 11.4 Die Entscheidungen müssen enthalten:
 - 11.4.1 die Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 11.4.2 Zeit und Ort der Verhandlung
 - 11.4.3 den Verhandlungsgegenstand
 - 11.4.4 die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 11.4.5 die Namen der Parteien
 - 11.4.6 den Urteilsspruch
 - 11.4.7 den Tatbestand und die Entscheidungsgründe
 - 11.4.8 die Entscheidung über die Kosten
 - 11.4.9 die Unterschrift des Vorsitzenden
- 11.5 Bei Vorliegen von Formfehlern (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- 11.6 Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
 - 11.6.1 In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
 - 11.6.2 In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle der Rechtsinstanz die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet das angerufene Rechtsorgan über die Kosten durch Beschluss.
 - 11.6.3 Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

12. Rechtsmittelbelehrung

- 12.1 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 12.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

13. Rechtsmittel

- 13.1 Gegen die Urteile der Sektionsrechtsausschüsse und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse der Sektionsrechtsausschüsse ist das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesrechtsausschuss gegeben; allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- 13.2 Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als 100,- € betrifft.
- 13.3 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperrstrafe bis zu 12 Wochen erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- 13.4 Gegen die erstinstanziellen Urteile und die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Beschlüsse des Bundesrechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung zum Bundesverbandsgericht gegeben; allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- 13.5 Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DKB einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden Fällen kann das Berufungsorgan die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.
- 13.6 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 00:00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 13.7 Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen.
- Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.

- 13.8 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 16 beantragt werden.
- 13.9 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.
Die Rechtsmittelinstanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.
Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffene Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.
- 13.10 Glaubt der Gesamtvorstand des DKB, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch das Rechtsorgan verlangen, das der Rechtsinstanz, die die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist. Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung eines Landessportgerichts, so ist um die Entscheidung des Bundesverbandsgerichts nachzusuchen.
- 13.11 Gegen eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß der Schiedsgerichtsbarkeit (Ziff. 22) des DKB beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

14. Wirksamkeit

- 14.1 Entscheidungen des Sektionsrechtsausschusses und des Bundesrechtsausschusses werden rechtskräftig:
- 14.1.1 wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
- 14.1.2 wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel,
- 14.1.3 wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.
- 14.2 Entscheidungen des Bundesverbandsgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.

15. Kosten und Gebühren, Auslagen

- 15.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- 15.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsinstanzen können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten ent-

- standen sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- 15.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der DKB.
- 15.4 Ist ein Verfahren von einem DKB-Organ oder Landesverband eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DKB bzw. der Landesverband die Kosten.
- 15.5 Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:
- | | | |
|--------|---|---------|
| 15.5.1 | für Verfahren vor dem Sektionsrechtsausschuss | 150,- € |
| 15.5.2 | für Verfahren vor dem Bundesrechtsausschuss | |
| | a) für die 1. Instanz | 150,- € |
| | b) für die Berufungsinstanz | 250,- € |
| 15.5.3 | für Verfahren vor dem Bundesverbandsgericht | 250,- € |
- 15.6 Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden.
- Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe des DKB sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 15.7 Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.
- 15.8 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 15.9 Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der DKB-Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz von der Bundesgeschäftsstelle erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten.
- 15.10 Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind einzuzahlen bei dem Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V., Hämmerlingstr. 80-88, 12555 Berlin, Bankkonto:
Berliner Commerzbank AG, BIC: COBADEFFXXX,
IBAN: DE80 1004 0000 0111 1111 00.
- 15.11 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 15.12 Die Mitglieder der Rechtsinstanzen erhalten Fahrtkosten und Reisespesen wie die Vorstandsmitglieder des DKB von der Bundesgeschäftsstelle

- erstattet. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- 15.12.1 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.
- 15.12.2 Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen und die für den Bevollmächtigten selbst. Die Rechtsinstanz kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.
- 15.13 Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.
- 15.14 Eine volle Gebühr entsteht:
- 15.14.1 für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)
- 15.14.2 für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
- 15.14.3 für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen und Sachverständigenanhörung; Beweisgebühr).
- Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- 15.14.4 Die Gebühr beträgt 50,- € für jede angefangenen 250,- € Streitwert. Die Schreibauslagen betragen für jede angefangene Schreibseite 1,- €; sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von 15,- € in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernspreckgebühren zu leisten.
- 15.14.5 Bei Abschluss eines Vergleiches verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.
- 15.14.6 Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
- 15.15 Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen von dem Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,- € angenommen werden.
- Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen 2 Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder der Rechtsorgane gemäß Ziff. 6.5. abschließend.
- 15.16 Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist bei der Bundesgeschäftsstelle einzubringen, die auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eine Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende der zuletzt erkennenden Rechtsinstanz.
- 15.17 Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

- 15.18 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 15.19 Verletzt ein Mitglied der Rechtsinstanz bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden "öffentlichen Strafe" bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

16. Einstweilige Anordnungen

- 16.1 Die Parteien sind berechtigt einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende der jeweilig zuständigen Rechtsinstanz allein entscheidet.
- 16.2 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer Rechtsinstanz berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seiner Instanz schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 16.3 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das die jeweilige Rechtsinstanz entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- 16.4 Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Wiederaufnahme von Verfahren

- 17.1 Eine Rechtsinstanz kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 17.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten DKB-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.

- 17.3 Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

18. Gnadenrecht

- 18.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der geschäftsführende Vorstand des DKB. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Straf-minderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 18.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden. Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.

19. Vollstreckung

- 19.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen - Bundesgeschäftsstelle und spielleitende Stelle. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 19.2 Die Sperren sind im DKB-Spielerpass zu vermerken.
- 19.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung durch die Bundesgeschäftsstelle zu zahlen.

20. Ehrengericht

- 20.1 Wird die persönlich-sportliche Ehre eines Mitgliedes eines DKB-Organs durch ein anderes oder ein Mitglied eines Verbandsorgans angegriffen, so kann der Betroffene anstelle der Rechtsorgane ein Ehrengericht anrufen. Das gleiche gilt, wenn die persönlich-sportliche Ehre eines Mitgliedes eines Verbandsorgans durch ein Mitglied eines DKB-Organs angegriffen wird.
- 20.2 Die Anrufung eines Ehrengerichtes ist durch Mitteilung an den Präsidenten des DKB einzuleiten.
Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern. Der Betroffene und der Beschuldigte benennen innerhalb einer Frist von 2 Wochen je einen Ehrenrichter, die sich auf einen Vorsitzenden einigen müssen. Kommt eine Einigung innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen nicht zustande, so benennt diesen aus den Reihen des Hauptausschusses der Präsident des DKB, im Falle dessen Verhinderung dem Vizepräsidenten. Hat der Beschuldigte einen Ehrenrichter nicht fristgerecht benannt, so benennt auch diesen der Präsident des DKB bzw. der Stellvertreter.
- 20.3 Hat der Betroffene ein Ehrengericht angerufen, so entfällt ein Verfahren gegen den Beschuldigten in gleicher Sache vor den Rechtsorganen des DKB. Hat der Betroffene ein Verfahren gegen den Beschuldigten beim Bundesrechtsausschuss eingeleitet, so kann er vom Bundesrechtsaus-

schuss auf den Weg der Ehrengerichtsbarkeit verwiesen werden, wenn das Interesse des DKB die Durchführung eines solchen Verfahrens nicht geboten erscheint lässt.

- 20.4 Hat der Vorstand des DKB oder eines Mitgliederverbandes ein solches Verfahren bei dem Bundesrechtsausschuss eingeleitet, so entfällt ein vom Betroffenen beantragtes oder bereits eingeleitetes Ehrengerichtsverfahren.

21. Sonderregelung für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping-Regelwerk - NADA-Code - der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)

- 21.1 Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.

- 21.2 Die Strafregelungen des NADA-Code findet Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB und seiner Untergliederungen. Sanktionen gegen einzelne Personen gem. NADA-Code.

- 21.3 Informationspflichten

Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

22. Schiedsgerichtsbarkeit

- 22.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Schiedsgerichtsvereinbarung findet dann Anwendung, wenn sich Streitigkeiten aus einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (WADA-/NADA-Code) ergeben. Insbesondere kommt diese Vereinbarung dann zur Anwendung, wenn die Strafbestimmungen des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes oder der WADA/NADA angewendet werden müssen. Das Verbandsschiedsgericht ist auch zuständig für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Bestimmungen für den Personenkreis, der die Schiedsgerichtsvereinbarung des DKB bzw. die DKB-Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer unterzeichnet hat. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Schiedsgerichtsvereinbarung bzw. einer DKB-Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer zwischen dem DKB, den Disziplinverbänden und seinen Mitgliedern oder deren Angehörigen, wenn das Anti-Doping-Regelwerk der NADA Anwendung findet. Ergänzend zu den Regelungen des NDA-Codes und den nachstehenden Regelungen findet das 10. Buch der ZPO Anwendung.

- 22.2 Zusammensetzung des Verbandsschiedsgerichtes

- 22.2.1 Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen und besteht somit aus fünf Mitgliedern. Für jeden Disziplinverband wird ein Beisitzer gewählt. Verfahren werden von dem

Vorsitzenden mit zwei Beisitzern durchgeführt. Der Beisitzer, dessen Disziplinverband von dem Regelverstoß betroffen ist, ist von der Verhandlung ausgeschlossen. Die zwei Beisitzer an einem Verfahren werden unter den übrigen Beisitzern ausgelost. Im Verhinderungsfall eines ausgelosten Beisitzers nimmt der nicht ausgeloste Beisitzer teil.

- 22.2.2 Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts werden von der Bundesversammlung des DKB für die Dauer von drei Jahren in Einzelabstimmung gewählt. Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts wählt die Mitgliederversammlung vier Ersatzschiedsrichter (einen je Disziplinverband). Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Schiedsrichters wird ein Ersatzschiedsrichter ohne Beteiligung des betroffenen Disziplinverbandes ausgelost.
- 22.2.3 Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Er wird von der Versammlung direkt gewählt.
- 22.2.4 Das Amt endet mit der Neuwahl des Verbandsschiedsgerichts.
- 22.2.5 das Amt des Schiedsrichters darf nicht ausüben, wer unter die Ausschließungsgründe des §41 ZPO (Zivilprozessordnung) fällt.
- 22.3 Verfahren
 - 22.3.1 Unabhängig von der Einleitung eines Verfahrens muss der Anti-Doping-Beauftragte unmittelbar den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts über den angeblichen Regelverstoß informieren.
 - 22.3.2 Ein verbandsschiedsgerichtliches Verfahren findet auf Antrag immer statt, wenn ein Regelverstoß nach Anti-Doping-Bestimmungen (WADA/NADA) vorliegen soll. Das Recht der Anrufung des Verbandsschiedsgerichtes steht dem Betroffenen, dem ein Regelverstoß zur Last gelegt wird oder der an einem solchen Verstoß beteiligt sein soll, dem Sportverantwortlichen und/oder dem Anti-Doping-Beauftragten zu; unter Umständen kann auch die NADA dazu berechtigt sein.
 - 22.3.3 Der Antrag an das Verbandsschiedsgericht ist schriftlich an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des angeblichen Regelverstoßes zu stellen und von dem Beantragten persönlich zu unterzeichnen. Zusätzlich hat die beantragend Stelle den streitigen Sachverhalt so genau wie möglich darzustellen und einen bestimmten Antrag zu formulieren.
 - 22.3.4 Die Antragschrift ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zu adressieren.
 - 22.3.5 Das Verbandsschiedsgericht verhandelt spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist, auch wenn eine Sachdarstellung nicht oder noch nicht erfolgt ist.
 - 22.3.6 Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes prüft nach Eingang eines Antrages, ob von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann. Ist dies nicht der Fall, bestimmt er den Ort und den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Der Verhandlungsort wird vom Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten festgelegt.

- 22.3.7 Jedem Betroffenen oder Beteiligten ist vor der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Jedem Betroffenen oder Beteiligten ist dazu und zur Stellungnahme zu Schriftsätzen der Gegenseite eine Frist von einer Woche einzuräumen.
- 22.3.8 Das Verbandsschiedsgericht kann zur mündlichen Verhandlung notwendige Dritte (Zeugen und Sachverständige) laden. Es muss in jedem Fall der NADA Kenntnis über die Verhandlung und die Durchführung des Verfahrens und ihr ein Anwesenheitsrecht in der Verhandlung geben werden. Eine diesbezügliche Ladung ist jedem Beteiligten per Einschreiben-Rückschein zuzustellen. Zudem ist eine Ladefrist von 10 Tage einzuhalten.
- 22.3.9 Über den Ablauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen. Als Protokollführer wird durch den Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung der Besitzer bestimmt, der nicht an der Entscheidung teilnimmt.
- 22.3.10 Sollte eine der betroffenen Parteien den Termin einer ordnungsgemäß einberufenen mündlichen Verhandlung versäumen, so entscheidet das Verbandsschiedsgericht nach Lage der Akten.
- 22.3.11 Die Verhandlung des Verbandsschiedsgerichts ist nicht öffentlich.
- 22.4 Vertretung
Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand vertreten lassen. Dem Verbandsschiedsgericht ist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorzulegen.
- 22.5 Entscheidung
- 22.5.1 Zunächst soll das Verbandsschiedsgericht auf eine gütliche Beilegung des Streits hinwirken.
Ein Vergleich ist schriftlich aufzunehmen, den Beteiligten vorzulesen und von diesen genehmigen zu lassen. Der Vergleich ist unter Angabe des Datums, von den Schiedsrichtern und den Parteien bzw. den Bevollmächtigten zu unterschreiben. Die hierüber erteilte Bescheinigung ist den Parteien bzw. den Bevollmächtigten in Abschrift zu übersenden.
- 22.5.2 Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, so trifft das Verbandsschiedsgericht seine Entscheidung nach der mündlichen Verhandlung durch geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- 22.5.3 Im Falle der Entscheidung ist eine schriftliche Niederlegung der die Entscheidung tragenden Gründe erforderlich.
- 22.5.4 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen eine Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
- 22.6 Verfahrenskosten
Die Verfahrenskosten trägt die im Verfahren unterlegene Partei. Im Vergleichsfall werden die Kosten quotenmäßig im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilt. Kostenerhebung und Kostenerstattung richten sich nach der ZPO.

23. Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde mit Beschlussfassung der Bundesversammlung am 17.05.2008 wirksam und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Die Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung werden mit Beschlussfassung der Bundesversammlung am 09.05.2015 wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.